

# Umweltschutz im Straßenbau

am 6. Februar 2020 in Hildesheim

Leitung: Dipl.-Ing. Stephan Köhler

Seit nunmehr über 25 Jahren finden sich jedes Jahr aufs Neue bundesweit agierende Kolleginnen und Kollegen aus Verwaltung und Planungsbüros in Hildesheim ein, um von den aktuellen Entwicklungen und Erkenntnissen des Umweltschutzes im Straßenbau zu erfahren und die drängendsten Fragen zu diskutieren. Dieses Jahr gab es so viele Anmeldungen wie noch nie; nicht alle Teilnahmewünsche konnten Berücksichtigung finden.

Inmitten der wundervollen Aula der Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst (HAWK) führte **Stephan Köhler** das Plenum von fast 200 Teilnehmenden durch ein sehr interessantes Tagesseminar.

Der Vortragsbogen spannte sich von den in einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu betrachtenden Klimawandelformen, über die rechtlichen und methodischen Erfordernisse der Wasserrahmenrichtlinie im Zuge von Genehmigungsverfahren, weiter über die konkrete Verwendung von Straßenbäumen sowie von „Regio-saatgut“, bis hin zu den Haftungsfragen bei der Umweltbauleitung.

Traditionell gab der Seminarleiter zu Beginn einen Überblick über den aktuellen Stand von einschlägigen Gesetzesänderungen, Gerichtsurteilen (EuGH und

BVerwG), Forschungsvorhaben, Normen, Richtlinien, Merkblättern, Arbeitshilfen und Hinweisen zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei Straßenbauvorhaben.

Dieser jährliche Schnelldurchlauf umfasst inzwischen mehr als drei Dutzend Einzelpunkte und ist fast schon Grund genug, dieses Seminar zu besuchen. Hier eine komprimierte Auswahl im Hinblick auf **Gesetze, Richtlinien, Leitfäden und Normen:**

- Das Niedersächsische Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) wurde in Dezember 2019 – zur Harmonisierung der bundes- und der landesrechtlichen Vorschriften – an fast alle materiellen Regelungen des UVPG angepasst.
- § 15 Ziffer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wurde – durch

Artikel 8 des Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus (13.05.2019) – neu gefasst. Nunmehr besteht eine Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUB), das Nähere zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie zur Kompensation von Eingriffen zu regeln. Diese sogenannte Bundeskompensationsverordnung (BKompV) wurde – nach Beteiligung der Länder und Verbände – am 19. Februar 2020 durch das Bundeskabinett beschlossen und in den Bundestag eingebracht. Sie beschränkt sich auf Vorhaben, die durch Bundesbehörden genehmigt werden. Ziele der Verordnung sind die Verbesserung der Investitionsbedingungen, die Beschleunigung der Verwaltungsverfahren, die Erhöhung der Planungs- und Rechtssicherheit privater wie öffentlicher Vorhaben, aber auch die Verringerung der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen durch Kompensationsmaßnahmen.

Die primären Wege zur Zielerfüllung sind einerseits die bundesweite Standardisierung der heterogenen Metho-

Stephan Köhler



Das Plenum



denansätze verschiedener Gebietskörperschaften (z.B. Länder, Landkreise, Kommunen) und andererseits die Schwerpunktlegung auf multifunktionale und hochwertige Kompensationsmaßnahmen (Umsetzung unterschiedlicher Kompensationsverpflichtungen auf ein und derselben Kompensationsfläche).

- In September 2019 wurden die DIN-Normen 18299 (ATV Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art), 18300 (ATV Erdarbeiten), 18320 (ATV Landschaftsbauarbeiten) und 19639 („Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“) aktualisiert.
- Aufgrund rechtlicher, fachlicher und technischer Entwicklungen soll in 2020 ebenfalls eine Neufassung der „Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ (RAS-LP 4) erfolgen. Die Richtlinie wird auch Angaben zur Umweltbaubegleitung enthalten. In eine nachfolgende Fassung sollen zudem artenschutzrechtliche Hinweise aufgenommen werden.
- Die Richtlinie Umweltverträglichkeitsprüfung (RUVV) wird derzeit erarbeitet („Nachfolgerin“ der RUVS 2009). Die RUVV wird sich sowohl auf die Ebene der Vorplanung (UVP im Raumordnungs- oder Linienbestimmungsverfahren inklusive UVP-Vorprüfung, UVP-Bericht und Variantenuntersuchung im Zuge einer Umweltverträglichkeitsstudie) als auch auf die Ebene der Genehmigungsplanung (UVP im Planfeststellungsverfahren) beziehen und zudem Musterkarten enthalten.
- Sechzehn Jahre später soll nun endlich auch der bundesdeutsche Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (Leitfaden FFH-VP, Ausgabe 2004) mit Blick auf neue Standards und eine Vielzahl von Rechtsprechungen fortgeschrieben werden.

- Auf EU-Ebene wurde ein aktualisierter Leitfaden zu Artikel 6 der Habitat-Richtlinie (Amtsblatt 25.01.2019) veröffentlicht. In diesen Leitfaden wurden inhaltlich die zahlreichen EUGH-Urteile der letzten Jahre zu Artikel 6 eingearbeitet. Außerdem sind mehrere Mitteilungen der Kommission zum Management von Natura-2000-Gebieten sowie weitere relevante Leitliniendokumente der Kommission zu Artikel 6 eingeflossen.
- Die Richtlinie für die Entwässerung von Straßen (REwS) – „Nachfolgerin“ der RAS-Ew – wird ebenfalls überarbeitet. Die Länderstellungnahmen zum Entwurf liegen vor und werden derzeit in die Richtlinie eingearbeitet. Schon jetzt bleibt festzustellen, dass die Entwässerungsanlagen in Zukunft deutlich technischer ausgebildet sein werden; so wird ein Dauerstau kaum mehr vorgesehen sein und die Begrünung von Entwässerungsanlagen deutlich geringer ausfallen. Auch das Thema Auftausalze und Chloridbelastung der Gewässer wird in die Richtlinie aufgenommen.

Köhler vervollständigte den Überblick mit Ausführungen zu einer Vielzahl von Forschungs- und Untersuchungsvorhaben (Biodiversitätspotential von Verkehrsnebenflächen; Ökonomie der ökologischen Grünpflege; Wildunfallprävention; Methoden zur Baufeldfreimachung in Habitaten von Reptilien, Amphibien und Haselmaus; Bestandsentwicklung von invasiven Arten auf Verkehrsnebenflächen; Maßnahmen zur Bekämpfung des Japanischen Knöterichs; Indirekte Fallenwirkung für Tiere in Straßenseitenräumen; Wirksame und effiziente Unterhaltung von Tierquerungshilfen), zu zusätzlichen Vertragsbedingungen (Baumpflege und Landschaftsbauarbeiten), zu Merkblättern (Erhalt von Verkehrsflächen mit Baumbestand; Grünpflege) und zu verschiedenen Arbeitshilfen.

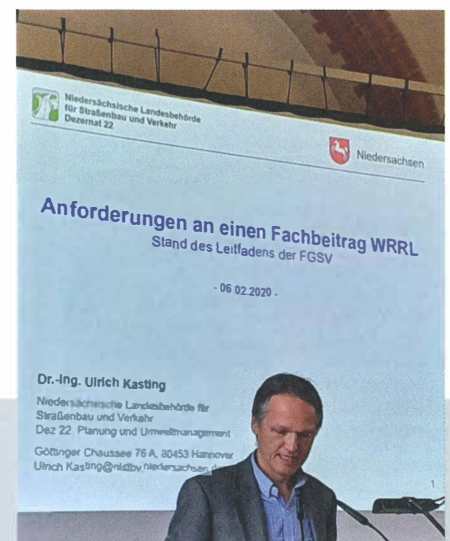
Hinsichtlich der Arbeitshilfen sind hierbei die „Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren“ der LABO, die Arbeitshilfe der NLStBV zur Begrünung mit Regiosaatgut und die von der Praxis langersehnte Überarbeitung der Arbeitshilfe „Fledermäuse und Straßenverkehr“ (Entwurf 2011) zu nennen. Die nun fast ein Jahrzehnt alte Fassung des BMVBS zu Fledermäusen liegt weiterhin in keiner offiziellen Überarbeitungsfassung des Bundes vor. Aktuell, aber offiziell nicht belast- und verwendbar, ist derzeit lediglich eine Entwurfsfassung aus Januar 2018.

### Anforderungen an einen Fachbeitrag WRRL

Referent: Dr. Ing. **Ulrich Kasting**, NLStBV zGB Hannover

Schon zum vierten Mal in Seminarfolge wurde der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ein eigenständiger Vortrag gewidmet. Und um es vorweg zu nehmen, sicherlich auch nicht zum letzten Mal. Denn dieses Thema beschäftigt, ausgehend vom EUGH-Urteil 2017 zur Weservertiefung, immer mehr nationale Gerichte und hierdurch auch die Planungen aktueller und zukünftiger Vorhaben. Kasting, der schon 2017 und 2018 über dieses Thema referierte, erläuterte die aktuellen Sachstände aus dem Arbeitskreis 5.2.3 der Forschungsgesellschaft für Straßenbau und Verkehr (FGSV). Dabei machte er einleitend nochmals

Ulrich Kasting





deutlich, dass die Genehmigung eines Vorhabens zu versagen ist, wenn es geeignet ist, den Zustand des fraglichen Wasserkörpers zu verschlechtern oder die Erreichung eines guten Zustands der Oberflächengewässer zu gefährden. Ziel des Arbeitskreises ist die Aufstellung eines Merkblattes Fachbeitrag Wasser-rahmenrichtlinie (FB WRRL). Dieses Merkblatt wird (nach derzeitigem Stand) in vier Abschnitte gegliedert sein. Die Teile 1 und 2 werden die konkreten Anwendungsbereiche und die rechtlichen Grundlagen aufzeigen. Teil 3 wird die fachlichen Grundlagen sowie die allgemeinen Prüfschritte und Bewertungsroutinen definieren. Der vierte Teil umfasst abschließende Angaben zur Bewertung der Auswirkungen von Straßenbaumaßnahmen.

Der Schwerpunkt des Vortrags lag bei Teil 3, dem methodischen Kernstück eines Fachbeitrages WRRL. Dieser Teil wird sich aus einer Vorprüfung (Ermittlung der potenziellen Wirkfaktoren des Vorhabens) und einer anschließenden Relevanzprüfung zusammensetzen. Dabei

wird grundsätzlich zwischen Oberflächenwasserkörper (OWK) und Grundwasserkörper (GWK) sowie jeweilig zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und deren Auswirkungen zu unterscheiden sein. Hinsichtlich der Vorprüfung wird das Merkblatt Hilfestellungen in Form von Tabellen enthalten, in denen potentielle Wirkfaktoren den zu beachtenden Qualitätskomponenten beispielsweise eines OWK gegenübergestellt sind. Aus dieser Vorprüfung ergeben sich die in der Relevanzprüfung zu beurteilenden Wirkungen. Die Maßstäbe beider Arbeitsschritte sind immer das konkrete Einzelvorhaben im konkret betroffenen OWK oder GWK.

Die eigentliche „Verschlechterungs-Bewertung“ erfolgt unter Beachtung von gegebenenfalls erforderlichen Vermeidungs-, Schutz- und/ oder Ausgleichsmaßnahmen. Das Merkblatt wird Beispiele für solche Maßnahmen enthalten. Sollten bei dem konkreten Vorhaben dann spezielle Maßnahmen erforderlich werden, die nicht schon über sonstige

Maßnahmenerfordernisse (z.B. DIN, ZTV, Merkblätter, Arbeitshilfen) anderer Fachplanungen abgedeckt werden und hierdurch auch multifunktional im Hinblick auf die WRRL wirken, sind diese im Landschaftspflegerischen Begleitplan (RE-Unterlage 9) oder in der Wassertechnik (RE-Unterlage 18) zu planen und zu verorten. Im FB WRRL (vermutlich Teil der RE-Unterlage 21) selbst werden keine zusätzlichen Maßnahmen geplant. Hieraus ergibt sich die Erforderlichkeit eines iterativen und frühzeitig initiierten Planungsprozesses zwischen Fachgutachter WRRL und den Gutachtern anderer Fachplanungen – soweit beides nicht in einer Hand liegen sollte.

Ein besonderes Themenfeld stellen die betriebsbedingten Auswirkungen über Straßenabflüsse dar. Die Oberflächengewässerverordnung (OGewV) und die Grundwasserverordnung (GrwV) enthalten Umweltqualitätsnormen, die für einen guten Zustand eingehalten werden sollen. Daher sind im Zuge des FB WRRL entsprechende stoffliche Nachweise zu führen.

Tabelle: Wirkfaktoren von Straßenbauvorhaben und deren potenzieller Wirkzusammenhang mit den Qualitätskomponenten (QK) für Oberflächenwasserkörper (OWK)

Wirkfaktoren	Potenzieller Wirkzusammenhang (OWK)								Chemischer Zustand (UQN)	
	Tritt im Vorhaben auf („ja/nein“)	Ökologischer Zustand/ Ökologisches Potenzial						Unterstützende QK		Chem. QK
		Biologische Qualitätskomponenten (QK)								
Bauphase										
Flächeninanspruchnahme im / am Gewässer Baufeld, Baustraßen, Gewässerquerungen, Gewässerverlegungen, Hilfspfeiler, Baugerüste		X	X	X				X		
Sedimenteintrag Erdarbeiten, Baustraßen, Baugruben, Bau-feld, Lagerflächen, Erdeponien in Gewässernähe		X		X			X	X		
Schadstoffeinträge Baufahrzeuge/ Baumaschinen: Treibstoffe, Schmiermittel; Brückenbauarbeiten		X	X	X			X		X	
Lichtimmissionen Baustellenbeleuchtung		X	X							
Erschütterungen Ramm-, Bohr- und Sprengarbeiten in Gewässernähe, z.B. beim Setzen von Pfahlgründungen, Brückenpfeilern oder Spundwänden		X								
Sprengarbeiten Bau Trog/ Tunnel		X	X	X					X	

Methodisches Grundlagenwerk dieser Nachweise stellt ein von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr in Auftrag gegebenes Gutachten dar („Immissionsbezogene Bewertung der Einleitung von Straßenabflüssen“, Stand 04.2018). Die Nachweisführung ist mit dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) abgestimmt und soll auch hinsichtlich einer bundesweiten Vorgehensweise in das Merkblatt FB WRRL übernommen werden. Erforderliche Ergänzungen dieses zwei Jahre jungen Gutachtens betreffen Einzelstoffparameter wie beispielsweise Cyanid. Einer noch grundsätzlichen Klärung bedarf die Notwendigkeit beziehungsweise Art der Nachweisführung zu zulässigen Höchst-

konzentrationen von Stoffen (ZHK-UQN) – in Ergänzung zu den berechneten Jahresmittelwerten von Stoffen (JD-UQN: jahresdurchschnittliche Umweltqualitätsnorm).

Nach vier Vortragsjahren WRRL bleibt festzuhalten, dass es inzwischen sehr viel mehr methodische Antworten als offene Punkte gibt. Und eindeutig ist auch, dass eine Plangenehmigung ohne einen solchen Fachbeitrag nicht zu erzielen sein wird.

### Verwendung von Straßenbäumen, Planung – Pflanzung – Pflege

Referent: **Klaus Altmiks**, Landesbetrieb Straßenbau NRW, Gelsenkirchen

Der mit einer Vielzahl von Fotos und praktischen Hinweisen untermalte Vortrag gliederte sich – gleichlautend des Titels – in drei Teile.

Hinsichtlich der Planung von Straßenbäumen fokussierte der Referent seine Darlegungen auf das Spannungsgefüge von „Klimabäumen vs. gebietseigene Bäumen“. Durch das ab dem 1. März 2020 geltende Ausbringungsverbot gebietsfremder Gehölze in der freien Natur (§ 40 Bundesnaturschutzgesetz) sieht der Referent zunehmende Probleme bei der zukünftigen Bestandssicherung von Straßenbäumen an Außerortsstraßen. Denn

nur relativ wenige gebietseigenen Gehölze werden den Klimawandelfolgen (wärmere und trockenere Sommer; neu eingewanderte Schädlinge und Erkrankungen) standhalten können. Zudem ergeben sich für den Referenten vortreffliche Diskussionsmöglichkeiten aus der These, dass nur die gebietsheimischen Arten einer artenreicheren Tierwelt Lebensraum bieten. Denn die Veröffentlichungen zum Projekt Stadtgrün 21 hätten diese Annahme widerlegt. Neben seinem Plädoyer für auch gebietsfremde „Klimabäume“ schlägt er für eine zukunftsgerichtete Baumbestandsicherung zudem vor, Alleen und Baumreihen nicht artmonoton, sondern mit wechselnden Baumarten anzulegen. Gemischte Bestände beherbergen nicht nur eine höhere Artenvielfalt, sondern wirken der Ausbreitung von Pflanzenkrankheiten und Schädlingen entgegen.

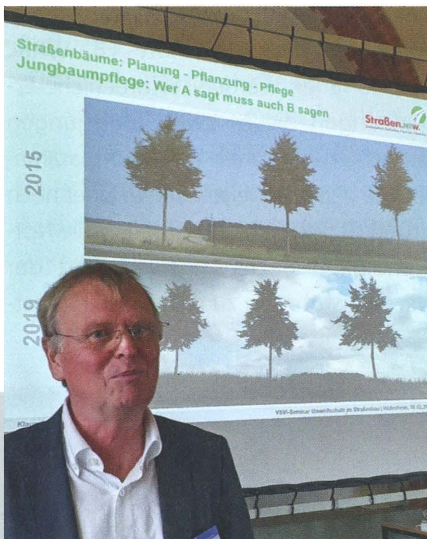
Nach der Planung kommt die Pflanzung der Straßenbäume. Hier zeigte der Vortrag anhand einer Vielzahl von Fotos, dass ein „Zurück zur guten gärtnerischen Praxis“ dringend erforderlich ist. Und dies betrifft gleichermaßen Ausschreibung, Pflanzung und auch Bauüberwachung. Fehler betreffen beispielsweise zu tief gepflanzte oder gar mit Übererderung des Ballens gelieferte Bäume, unzureichende Pflanzschnitte (vor und nach der Pflanzung), fehlender oder falscher Stammschutz und unzureichende Dün-

gung und Wässerung. Hinsichtlich der guten gärtnerischen Praxis verwies der Referent eindringlich auf die Berücksichtigung der ZTV La-StB aus 2018 („Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau“), der „TL-Baumschulpflanzen – Technische Lieferbedingungen für Baumschulpflanzen - Gütebestimmungen“ (Gelbdruck 2019) und die ausschreibungsrelevanten Standardleistungskataloge für den Straßen- und Brückenbau (STLK) mit den Leistungsbereichen 107 (Landschaftsbauarbeiten) und 104 (Pflanzlieferung).

Zudem empfahl Altmiks einen eingehenderen Blick in den 2019 erschienenen Flyer „Richtig pflanzen – so klappt s“ von der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Abteilung Gartenbau.

Und nach der Pflanzung kommt die Pflege der Jungbäume. Für den Vortragenden heißt dies: „Wer A sagt muss auch B sagen“. Denn nur mit einem konsequenten Erziehungs- und Aufbau-schnitt der (Vor)Krone und der Entfernung von Stammaustrieben kann der Grundstein für eine nachhaltige Etablierung der Bäume an ihrem Endstandort gelegt werden. Und so formulierte der Referent abschließend: „Ein guter Anfang braucht Begeisterung, ein gutes Ende Disziplin“.

Klaus Altmiks



Qualität 3xv???





**Böschungsbegrünung mit RSM Regio**

Referent: **Claus-Luca Tavernini**, NLStBV zGB Hannover

Wird eine Begrünung mit regionalisierten Regelsaatgutmischungen (RSM Regio) tatsächlich ab März 2020 Standard sein? Mit dieser Frage eröffnet der Referent seinen Vortrag, denn schließlich ist seit zehn Jahren klar, dass ab dem 2. März 2020 neue Vorgaben in Bezug auf das Ausbringen von Pflanzen in der freien Natur gelten. Zu diesem Zeitpunkt endete die im § 40 BNatSchG aufgeführte Übergangsfrist, die ein Ausbringen von Gehölzen und Saatgut außerhalb ihrer Vorkommensgebiete genehmigungsfrei erlaubte. Nun ist dieses verboten. Und um diesen gesetzlichen Vorgaben gerecht zu werden, führt die NLStBV schon seit einigen Jahren Ansaaten zur Böschungsbegrünung zunehmend mit RSM Regio nach den Empfehlungen für Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut der FLL e.V. aus.

Die Praxis zeigt jedoch, dass die Verwendung von RSM Regio weit höhere Anforderungen an Ausschreibung, Bauausführung und Bauüberwachung stellt als konventionelles Saatgut. In der NLStBV wurde daher eine Arbeitshilfe erarbeitet, die als Orientierung in der Planungsphase und in der Bauausführung genutzt werden kann. In ihr werden alle für eine erfolgreiche Begrünung relevanten

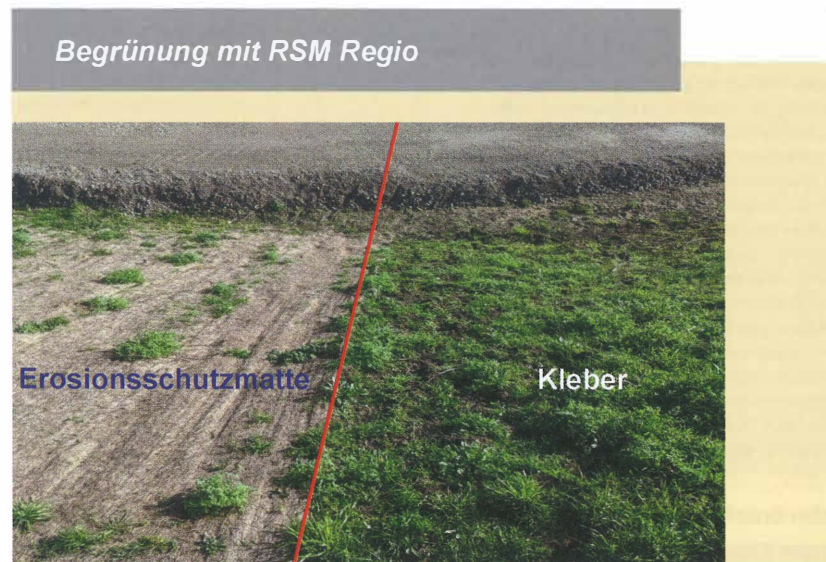
Arbeitsschritte betrachtet: von der Bodenvorbereitung, über die Wahl des Saatgutes einschließlich notwendiger Additive und die Bestimmung des Ansaatverfahrens. Weiter werden Anforderungen und Hilfestellungen für die Ausschreibung und die Bauabwicklung in dem Papier dargestellt.

Soweit zur theoretischen Hilfestellung. In der Bauausführung selbst, so betont Tavernini, geht es aber vor allem um Baustellenerfahrung. Insbesondere im Landschaftsbau und speziell im Umgang mit lebenden Baustoffen nimmt dieser Aspekt einen hohen Stellenwert als Basis für eine gute Ausführungsplanung ein. Anhand einer reichbebilderten Sammlung von Praxisbeispielen zeigt der Referent, worauf bei der Böschungsbegrünung mit RSM Regio zu achten ist und dass entgegen einiger Ressentiments RSM Regio-Ansaaten als Böschungssicherung auch tatsächlich funktionieren. Es müsse allerdings berücksichtigt werden,

dass das RSM Regio-Saatgut im Vergleich zum konventionellen Saatgut langsamer keimt und in der Anfangsphase keine vollflächige Bodendeckung erreicht. Dies sei aber unproblematisch, da die verwendeten Pflanzen die Böschung durch ausgedehnte, weitreichende Wurzelteller sichern.

Ein besonderes Augenmerk erfordert der Einsatz von Erosionsschutz-Systemen in Kombination mit RSM-Regio. Durch engmaschige Gewebe oder Erosionsschutzmatten kann das Pflanzenwachstum behindert werden, da die zweikeimblättrigen Kräuter in engen Maschen der Erosionsschutz-Systeme hängen bleiben. Im ungünstigsten Fall heben die Pflanzen das System dadurch sogar hoch. Die Erosionsschutzwirkung geht dann verloren und es bilden sich Erosionsrinnen. Müssen Erosionsschutz-Systeme zum Einsatz kommen, sind weitmaschige Gewebe aus Jute oder Kokos (400 bis max. 700 g/m<sup>2</sup>) einzusetzen. Ein Aufbringen des Saatgutes kann dann vor oder nach dem

Claus-Luca Tavernini





Verlegen erfolgen. Anhand der Bilder des Referenten wird jedoch deutlich, dass grundsätzlich der Einsatz von Erosionsschutz-Systemen zu hinterfragen ist. Bei Nassansaat mit Bodenkleber zeigt sich anhand der Beispiele im direkten Vergleich ein wesentlich besseres Keimverhalten bei einer augenscheinlich gleichem Erosionsschutzwirkung. Falls erforderlich, könne mit einer lockeren, verklebten Mulchauflage aus Langstroh ein zusätzlicher Schutz erfolgen.

Selbst mehr oder weniger „sterile“, aufgespülte Sandböschungen können auf diese Weise in kurzer Zeit gesichert werden. Es komme in diesem Fall auf die richtige Rezeptur mit einer hohen Gabe an Kleber, Natriumalginaten und organisch-mineralischem Langzeitdünger an.

Auf mit Oberboden angedeckten Böschungen hingegen wird die These aufgestellt, gänzlich auf eine Ansaat zu verzichten, da durch das hohe Samenpotenzial im Boden eine rasche Begrünung erfolge.

Wie bei allen Bauleistungen ist für den Erfolg die fachgerechte Bauausführung entscheidend. Pflanzenwachstum hat auch seine Grenzen und so sind die Anforderungen der DIN 18915 bei Oberbodenarbeiten einzuhalten. Verdichtete und verschmierte Oberflächen verhindern Pflanzenwachstum. Hier ist besonders die Bauüberwachung gefragt, um Böschungsschäden zu vermeiden. Daher schließt der Vortrag auch mit dem Plädoyer ab, den Landschaftspflegerischen Ausführungsplan als Bestandteil

mehrerer Bauphasen zu verstehen und nicht als abschließendes Planwerk zur Eingrünung. Für eine erfolgreiche Begrünung mit RSM Regio ist eine interdisziplinäre Planung zwischen Erdbau und Landschaftsbau unumgänglich, wie es im Übrigen auch die einschlägigen und in der Straßenbauverwaltung eingeführten Regelwerke der FGSV fordern.

### Haftungsfragen bei der Umweltbauberatung

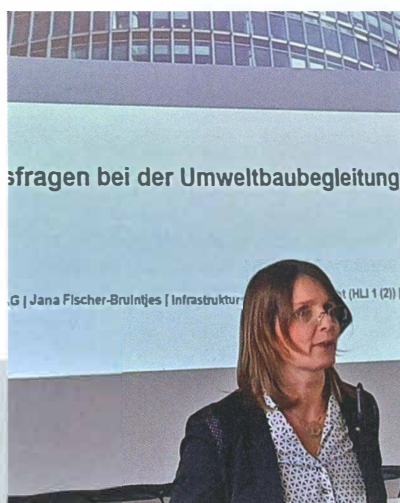
Referentin: Rechtsanwältin **Jana Fischer-Bruintjes**, Deutsche Bahn AG, Berlin

Wofür haftet eine Umweltbaubegleitung?

Eine einfache Frage, die sich jede tätige Umweltbaubegleitung (UBB) schon ein-

„Umweltschaden“ tritt ein	kein Umweltschaden, aber Bauverzögerung/Mehrkosten treten ein
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ durch <b>falsche fachliche Empfehlung</b> an VT                             <ul style="list-style-type: none"> <li>➢ z. B. bzgl. Umgang mit neuen Arten, z. B. Umsiedlungskonzept oder Vergrämung</li> </ul> </li> <li>■ durch <b>„Untätigkeit“</b> ggb. VT, z. B. durch Unterlassen von Hinweisen/Beratung über Risiken/Lösungen, z. B.                             <ul style="list-style-type: none"> <li>➢ aufgrund falscher fachlicher Einschätzung/Bewertung der Situation im Hinblick auf Risiko</li> <li>➢ oder durch völliges Übersehen der Situation/Risiken</li> </ul> </li> <li>■ durch <b>Untätigkeit</b> ggb. Bau-AN, z. B.                             <ul style="list-style-type: none"> <li>➢ keine Hinweiserteilung/Beratung/Information über drohende Verstöße des Bau-AN</li> <li>➢ oder zwar Information, aber bei Ignoranz durch Bau-AN keine Weisungen</li> </ul> </li> <li>■ Problem 1: <b>Abgrenzung Tun/Unterlassen</b></li> <li>■ Problem 2: Was ist „falsch“ – Umgang mit sog. „Einschätzungsprärogative“? Relevanz im <b>ZivilR, StrafrR</b>?</li> <li>■ Problem 3: Kompetenzen der UBB? Was soll/darf die UBB überhaupt tun ggb. Bau-AN?                             <ul style="list-style-type: none"> <li>➢ Beratung/Kontaktaufnahme mit Bau-AN oder nur berichten an VT? → dürfen überhaupt Weisungen erteilt werden?</li> <li>➢ maßgeblich ist <b>Vertrag mit UBB und Bestellung</b></li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ wegen von UBB empfohlener oder veranlasster Maßnahmen                             <ul style="list-style-type: none"> <li>➢ z. B. Baustopp wegen neuer Artvorkommen; Verlegung von Baustraßen, schonendere Bautechnik, Bauzeiten etc.</li> </ul> </li> <li>■ <b>Vorwurf des „Tuns“</b> („Überdimensionierung“, „Aktionismus“, „Panikmache“)                             <ul style="list-style-type: none"> <li>➢ Insbesondere wenn im Nachhinein nicht erforderlich, z. B. weil keine Bestätigung der Vorkommen oder andere behördliche Bewertung der Risiken → <b>falsche fachliche Empfehlung</b> durch UBB? → <b>Mangel</b> i.S.v. Werkvertrag oder schuldhafte Verletzung von Vertragspflichten?</li> <li>➢ Problem 1: Umgang mit sog. „Einschätzungsprärogative“</li> <li>➢ Problem 2: Was ist geschuldete Leistung, auf welchen Zeitpunkt wird abgestellt für Bewertung „mangelhaft“ oder „schuldhafte“? → Berücksichtigung konkreter Zielstellung der UBB (Vorsorge, „Gefahrenabwehr“ → ex ante-Betrachtung oder ex post?)</li> </ul> </li> </ul>

Jana Fischer-Bruintjes



Haftung = Verantwortlichkeit i.S.v. Einstehenmüssen für sein Verhalten → i.d.R. geht es um „negative Folgen“/Schäden

- **Öffentlich-rechtliche/ordnungsrechtliche Haftung**
  - aus jeweiligen Umweltgesetzen
  - Umsetzung v. a. von materiellen umweltrechtl. Pflichten
  - Bsp. BBodSchG, WHG, BImSchG, BNatSchG etc.
  - abhängig von bestimmten „Rollen“
  - ggb. Allgemeinheit → Umweltbehörde
- **Zivilrechtliche Haftung**
  - Vertrag oder deliktische Haftung
  - Gewährleistung, Schadenersatz, Unterlassung etc.
  - Bsp. Werkvertrag, Arbeitsvertrag, Eigentumsverletzung etc.
  - ggb. Vertragspartner bzw. geschädigten Dritten
- **Strafrechtliche/ordnungswidrigkeitenrechtliche Haftung**
  - aus Straf-/Bußgeldtatbeständen
  - z. B. Geldbuße, Geldstrafe, Freiheitsstrafe
  - Bsp. StGB oder Umweltfachrecht
  - ggb. Allgemeinheit → Polizei, StA, Gericht bzw. Ordnungsbehörde

mal gestellt hat beziehungsweise stellen sollte. Und hierbei gibt es zwei grundsätzliche „Haftungsängste“.

- Es tritt ein „Umweltschaden“ ein, zum Beispiel durch Fehleinschätzung oder durch „Untätigkeit“ gegenüber dem Vorhabenträger und/oder den Bauausführenden. Haftet die UBB?
- Möglicherweise bedingt aber auch die „Tätigkeit“ – zwar keinen Umweltschaden – aber Mehrkosten für den Vorhabenträger oder die Bauausführenden durch bspw. Baustopp oder Baustellenverlagerung. Besonders oder überhaupt erst problematisch könnte dies sein, wenn sich die Maßnahmen im Nachhinein als überdimensioniert oder als gar nicht erforderlich herausstellen sollten. Haftet die UBB?

Die Referentin gab keine einzeiligen Antworten. Das ist nicht verwunderlich, da einerseits juristisch üblich, aber andererseits vor allem die Frage selbst viel zu allgemein gestellt ist. Denn auch hier gilt: „it depends on it“.

Und genau diese Abhängigkeiten, Rahmenbedingungen und Haftungsbereiche (öffentliches Recht, Zivilrecht, Strafrecht) ordnete Fischer-Bruintjes in ihrem sehr kurzweiligen und engagierten Vortrag. Sie legte unter anderem dar, dass es weder für die UBB, noch für ähnlich lautende Baubegleitungen oder Bauüberwachungen (z.B. ökologisch oder bodenkundlich) gesetzliche „Leistungsbilder“ gibt, woraus sich eindeutige Rechte oder Pflichten im Sinne eines allgemeingültigen Aufgabekataloges ableiten lassen würden.

Der Adressat der Pflichten aus dem Genehmigungsbescheid ist der Vorhabenträger. Die UBB ist letztlich ein Instrument der Eigenüberwachung, die an eine UBB delegiert wird.

Diese Delegation erfolgt über einen privatrechtlichen Vertrag. Und somit ergibt

sich der jeweils vorhabenspezifische UBB-Aufgabenkatalog nicht unmittelbar aus dem Genehmigungsbescheid, sondern aus dem Vertrag zwischen Vorhabenträger und dem UBB-Auftragnehmer. Anhand der darin enthaltenen Pflichten und Rechte lässt sich bemessen, ob es sich um einen Dienst- oder Werkvertrag handelt. Dies spielt insbesondere bei der Frage einer privatrechtlichen Haftung eine Rolle.

Diese privatrechtliche Vertragsbeziehung und das damit verbundene „Treueverhältnis“ zum Auftraggeber hat wiederum Auswirkungen auf eine mögliche strafrechtliche Beurteilung beziehungsweise Haftung. Hierbei dürfte nach Ansicht der Referentin besonders relevant sein, ob die UBB mit ausreichenden Weisungsbefugnissen beispielsweise gegenüber den Bauausführenden ausgestattet war.

Hinsichtlich der Fragestellung, inwieweit eine öffentlich-rechtliche Haftung der UBB im Kontext des Umweltschadengesetzes besteht, wird unter anderem zu klären sein, ob bei einer UBB überhaupt das Unmittelbarkeitskriterium i. Sinne des § 2 Nr.3 USchG erfüllt ist. Denn ein Umweltschaden wird in der Regel durch den auf der Baustelle konkret Tätigen ausgeführt. Eine abschließende Rechtsprechung gibt es aber bisher nicht, da es bisher auch noch keine Klage gab.

Abschließend benennt die Referentin einige haftungsbefreiende Punkte. Von besonderer Bedeutung für einen sorgenfreieren Planeralltag sind:

Vertrag zwischen Vorhabenträger und UBB(-Unternehmen): Klare und eindeutige Definition der übertragenden Pflichten und Rechte, insbesondere hinsichtlich der konkreten Aufgaben (Was und Wieviel), Bauabläufe (Wann) sowie Zuständigkeiten, Kommunikationsroutinen

und Weisungsbefugnissen (Wer und Wie)

UBB(-Unternehmen): Ausreichende Ausstattung mit UBB-qualifizierten Personal (fachlich und persönlich; inkl. Vertretung); umfassende und verständliche Arbeitsanweisungen an den Mitarbeiter im Kontext der vertraglichen Vereinbarungen mit dem Vorhabenträger; Qualitätsmanagement/ Controlling, finanzielle Risiken gegebenenfalls über eine geeignete Versicherung abdecken.

### **Berücksichtigung von Klimawandelfolgen in der UVP**

Referent: Prof. Dr. **Karl-Erich Köppke**, Bad Oeynhausen

Mit der Umsetzung der europäischen UVP-Änderungsrichtlinie 2014/52/EU in das nationale UVPG wurden zusätzliche Ursache-Wirkung-Beziehungen in die Prüfpflichten aufgenommen. Für das Schutzgut Klima bedeutet dies, dass nicht nur die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf das „Großklima“ (z.B. durch Treibhausgasemissionen) und Kleinklima (am Vorhabenstandort) darzulegen sind, sondern ebenfalls die Wirkungen klimawandelbeeinflusster Naturgefahren auf das Vorhaben selbst und die sich hieraus ergebenden Umweltauswirkungen zu betrachten sind [vgl. Anlage 4, Ziffer 4. c) hh) UVPG].

Aber welche konkreten, zukünftigen Folgen des Klimawandels sind einerseits zu berücksichtigen und stellen andererseits eine Gefahr für das Vorhaben dar?

Hinsichtlich der erstgenannten Fragestellung machte der Referent deutlich, dass lediglich die Naturgefahren zu berücksichtigen sind, für die eindeutige wissenschaftliche Belege vorliegen, dass diese tatsächlich klimawandelbeeinflusst sind. Hierzu zählen nach derzeitigen wis-



senschaftlichen Erkenntnissen: Starkregenereignisse, Hochwasser, Trockenperioden, Meeresspiegelanstieg und Sturmfluten.

Für beispielsweise Tornados, Orkane, Gewitter, Blitze und Hagel liegen derzeit keine einheitlichen Trends (als Ergebnis von Klimaprojektionen) oder ausreichende Datenlagen für Klimaprojektionen vor; daher sind diese Naturgefahren nicht in die Prüfung einzustellen.

Im Kontext der zweiten Fragestellung, der Anfälligkeit beziehungsweise Gefährdung des konkreten Vorhabens durch die eindeutigen Klimafolgen, führte der Referent drei Aspekte auf:

- Ermittlung der Intensität und Häufigkeit der zu betrachtenden Naturgefahr
- Identifikation von möglichen Ereignissen, die beim Vorhaben Umweltauswirkungen auslösen können (z.B. Aufschwimmen von Behältern, Unterspülungen von baulichen Anlagen, Freisetzung von gefährlichen Stoffen, Gefährdungen durch Waldbrände)
- Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter (z. B. Erhöhung der Schadstoffkonzentrationen in der Luft, Gewässerverunreinigungen).

Bezüglich der eigentlichen Auswirkungsbewertung erläuterte Köpke,

dass hierfür alleinig das jeweilige Fachrecht entscheidend ist und sich eine Konkretisierung zur Berücksichtigung der Klimawandelfolgen insbesondere aus dem untergesetzlichen Regelwerk ergeben kann.

Ergänzend verwies der Referent auf zwei 2018 erschienene Publikationen des Umweltbundesamtes: „Überblick zum Stand der fachlich-methodischen Berücksichtigung des Klimawandels in der UVP“ sowie „Grundlagen der Berücksichtigung des Klimawandels in UVP und SUP“.

Nach acht sehr interessanten und kurzweiligen Stunden schloss der Seminarleiter das Seminar. Sehr vieles wurde erhellt, einiges blieb im Halbschatten und wird im selbigen noch zu erforschen oder zu methodisieren sein. Aber das ist die flüchtige Natur des Wissens. Aus dem „Stand des Wissens“ ergeben sich neue Fragen und Erforderlichkeiten. Stoischer sind hingegen Anwendung und Fortschreibung der „Stände der Technik“ (Regelwerke).

Wem sich nun aber ganz intuitiv die Geschichte von „Hase und Igel“ aufdrängt – der sei beruhigt, er liegt gar nicht so falsch. Das Wissen um Bestandteile, Wirkfaktoren und Wechselwirkungen in Natur-/Kulturlandschaften nimmt im

Hasengalopp zu. So beispielsweise auch bei den Fledermäusen; einer hochmobilen Artgruppe. Die seit Jahren ausstehende Aktualisierung der Fledermausarbeitshilfe zeichnet sich hingegen durch igelspezifische Unbeweglichkeit aus. Schaden können hierdurch nicht nur Fledermäuse (die auch in Nach-Corona-Zeiten schützenswerte Bestandteile unserer Kulturlandschaften darstellen) nehmen, sondern auch Genehmigungsverfahren. Denn Planungs- und Rechtsicherheit sowie Verfahrensbeschleunigungen fußen nicht auf fachlich fundierten Ausführungen in Schubladen, sondern auf eingeführten Regelwerken. Selbst mit dem Wissen um die flüchtige Natur des Wissens.

Das nächstjährige Seminar „Umweltschutz im Straßenbau“ ist schon in Planung. Gern können dem zentralen Geschäftsbereich (Kontakt: **Stephan Köhler**, Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, zGB Hannover) Themenvorschläge unterbreitet werden.

*Dipl.-Ing. Holger Böhm  
IPW INGENIEURPLANUNG  
GmbH & Co. KG, Wallenhorst*

Karl-Erich Köpke

